Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 11. März 1931

24

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.

Vom 7. 3. 1931.

Auf Grund des § 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Im § 4 der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 30. Januar 1931 (G. Bl. S. 23) ist statt „$7^1/_2$ v. H." zu setzen: „8 v. H.".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath.

25

Ergänzung

der Bekanntmachung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 in der Fassung vom 13. Februar 1931 (G. Bl. 1931 S. 29).

Vom 7. 3. 1931.

§ 8 erhält folgenden dritten Absatz:

(3) Gewerkschaftliche Unterstützungen und Zusatzrenten, die auf Grund der §§ 88 bis 95 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) in der Fassung der Gesetze vom 26. August 1924 (G. Bl. 1924 S. 389) und vom 1. Oktober 1925 (G. Bl. 1925 S. 267) gewährt werden, dürfen nicht angerechnet werden.

Danzig, den 7. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 3. 1931).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.